

Vernehmlassungsantwort

Steuervorlage 17

Zusammenfassung

Im Februar 2017 haben die Stimmberechtigten die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) in einer Referendumsabstimmung mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Ursprünglich hätte die Vorlage die Schweizer Steuerpolitik den neuen internationalen Standards von OECD, EU und G20 anpassen und die alten Steuerstatus der Schweiz abschaffen sollen. Eine starke bürgerliche Mehrheit des Parlaments hatte die USR III jedoch dafür genutzt, um die alten Sondersteuerregime durch neue zu ersetzen und den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen weiter anzuhetzen. Bei befürchteten Steuerausfällen von mindestens 1,5 Milliarden Franken pro Jahr beim Bund, weiteren Milliarden bei den Kantonen und effektiven kantonalen Steuersätzen für gewisse Firmen von nur noch 3% und darunter, fand die Vorlage in der Referendumsabstimmung schliesslich keine Mehrheit.

Alliance Sud, die die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks begrüsst, dass der Bundesrat trotz dem Nein der Stimmberechtigten zur USR III auch mit der neuen Vorlage an der Abschaffung der alten Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften festhält. Er steht damit zu seinen Verpflichtungen, die er gegenüber der OECD, der EU und der G20 eingegangen ist. Auch der erneute Verzicht des Bundesrates auf die Zinsbereinigte Gewinnsteuer ist sehr zu begrüssen, stellt sie doch auf Grund der Möglichkeiten zur Gewinnverschiebung und der Reduktion der Steuerbasis eines der schädlichsten Steuervermeidungsvehikel überhaupt dar. Gleichzeitig verpasst es der Bundesrat mit dem vorliegenden Entwurf zur Steuervorlage 17 aus der Analyse zum USR III-Nein vom Februar die nötigen Schlüsse zu ziehen: Eine Analyse der Gründe für die Ablehnung der USR III zeigt gemäss dem Forschungsinstituts [GFS Bern](#), dass die Debatte zu konkreten Steuerausfällen in Gemeinden und Städten zum deutlichen Verdikt der Referendumsabstimmung geführt hat. Dies bestätigen gemäss Bundesrat auch die Anhörungen zur Unternehmenssteuerreform, die dieser mit Interessengruppen im letzten Frühjahr durchgeführt hat. Mit der nun vorliegenden neuen Vorlage, die der Bundesrat etwas euphemistisch „Steuervorlage 17“ getauft hat, schafft dieser jedoch erneut die Voraussetzungen für die Fortsetzung eines schädlichen Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen und mit den neuen Sondersteuerregimen starke Anreize für Konzerne, Gewinne aus Entwicklungsländern weiterhin unversteuert in die Schweiz zu verlagern – mit verheerenden Konsequenzen für die Gemeinwesen im globalen Süden.

Für Alliance Sud ist es ausserdem sehr befremdlich, dass der Bundesrat die massiven Steuerausfälle, die die SV17 in der nun vorliegenden Form nach wie vor verursachen würde, trotz dem Nein an der Urne zur USR III vom vergangenen Februar im Finanzplan des Bundes 2019-2021 immer noch als gegeben betrachtet. Stattdessen fordert Alliance Sud den Bundesrat auf, endlich eine möglichst transparente und differenzierte Auslegeordnung zu den volkswirtschaftlichen Folgen einer möglichen ersatzlosen Streichung der alten Steuerprivilegien vorzulegen und Kompensationsmöglichkeiten vorzuschlagen, die nicht nur die Reduktionsmöglichkeiten von Ausgaben des Bundes, sondern auch mögliche zusätzliche Einnahmequellen berücksichtigen. Dazu würde auch eine Publikation sämtlicher dem Fiskus verfügbarer aggregierter Daten zum Ausmass der Gewinnverschiebungen multinational tätiger Unternehmen in die und aus der Schweiz gehören.

1. Steuerausfälle durch die Steuervorlage 17 und Budgetkürzungen in der Entwicklungszusammenarbeit

Im Finanzplan 2019-2021 geht der Bundesrat von einem Wirtschaftswachstum und beträchtlichen Einnahme-Überschüssen aus. Trotzdem soll bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere bei den Entwicklungsausgaben, schon wieder massiv gekürzt werden – gegenüber dem letzten Finanzplan um weitere 190 Millionen jährlich. Als Grund gibt er absehbare Mehrbelastungen durch die Steuervorlage 17 an. Für Alliance Sud ist das inakzeptabel. Wir erwarten vom Bundesrat eine differenzierte Auslegeordnung zur Frage, wie die voraussichtlichen Steuerausfälle in Milliardenhöhe, die die SV17 verursachen wird, kompensiert werden können. Dabei sollte der Bundesrat nicht nur Kürzungen bei den Ausgaben evaluieren, sondern auch Vorschläge für eine solide Gegenfinanzierung der Unternehmenssteuerreform auf der Einnahmenseite machen. Eine Erhöhung des Kantonsanteils bei den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer kommt deshalb für Alliance Sud nicht infrage. Sie erhöht nicht nur den Druck für weitere Kürzungsmassnahmen im Bundesbudget, sondern kommt einer Subvention des interkantonalen Steuerwettbewerbs gleich. Dieser wiederum schafft neue Anreize für multinationale Konzerne ihre ausländischen Gewinne in die Schweizer Tiefsteuergebiete zu verlagern. Schon 2015 gehörten zahlreiche Schweizer Kantone gemäss einer Aufstellung des [BAK Basel](#) zu jenen Jurisdiktionen mit den tiefsten effektiven Unternehmenssteuern der Welt.

2. Mangelhafte entwicklungspolitische Kohärenz der Steuervorlage 17

Unternehmensgewinnsteuern sind für die Staatseinnahmen der Entwicklungsländer zentral. Sie machen dort im Durchschnitt rund 17 % der gesamten Steuereinnahmen aus, in den OECD-Ländern hingegen nur etwa 10 % ([IWF 2011](#), S. 33). Trotzdem belaufen sich die Steuereinnahmen in den ärmsten Entwicklungsländern im Durchschnitt auf nur gerade 15 % des Bruttoinlandprodukts (BIP; *ibid.*: 12 f.). Das ist massiv weniger als in den OECD-Ländern (wo sie nach [OECD-Angaben](#) rund 34 % des BIP ausmachen) und nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds auch zu wenig, um ein funktionierendes Staatswesen zu gewährleisten.

Ein wichtiger Grund für die vergleichsweise tiefen Steuereinnahmen der Entwicklungsländer liegt darin, dass dort internationale Grossunternehmen in der Regel deutlich mehr wirtschaftliches Gewicht haben als in vielen Industrieländern. (In den afrikanischen Entwicklungsländern beläuft sich der Bestand internationaler Direktinvestitionen im Durchschnitt auf 32,5 % des BIP, in den USA und Deutschland auf 24 % resp. 23 %; [UNCTAD 2014: Annex Table 7.](#)) Gleichzeitig haben diese internationalen Grossunternehmen vorzügliche Möglichkeiten, ihre Gewinne über den konzerninternen Güter- und (Finanz-)Dienstleistungshandel in Tiefsteuergebiete zu verlagern. Damit entziehen sie den betroffenen Entwicklungsländern wichtige potentielle Ressourcen für die Armutsbekämpfung, aber auch für die Finanzierung der von ihnen genutzten öffentlichen Infrastruktur.

Die Einnahmeverluste der Entwicklungsländer durch diese oftmals legalen, aber entwicklungs-schädigenden Gewinntransfers lassen sich nicht exakt beziffern. Nach den aktuellsten Schätzungen des [IWF](#) belaufen sich die Steuerverluste der Entwicklungsländer auf jährlich über 200 Milliarden Dollar. Klar ist, dass die entsprechenden Einbussen im Bereich des Gesamtbetrags liegen, welchen die OECD-Länder jährlich in die Entwicklungszusammenarbeit investieren, oder diesen sogar übersteigen.

Der Bundesrat ist sich der entwicklungspolitischen Aspekte der Problematik genauso bewusst wie der IWF. Im [Grundlagenbericht Rohstoffe](#) (S. 33) hält er fest, dass „mittels Schaffung dazu

geeigneter Konzernstrukturen in Verbindung mit der Anwendung der anerkannten Verrechnungspreisstrukturen ... sich Gewinne dort konzentrieren [lassen], wo sie einer tiefen steuerlichen Belastung unterliegen.“ Und im [Bericht zu unlauteren und unrechtmässigen Finanzflüssen aus Entwicklungsländern](#) (2016) erläutert der Bundesrat: „Solche Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting; BEPS) finden im Wesentlichen statt, wenn die verschiedenen Steuerregeln einzelner Länder zusammenwirken und dazu führen, dass Gewinne multinationaler Konzerngesellschaften sehr tief oder gar teilweise nicht besteuert werden. Auch Strukturen, bei denen die Gewinne nicht dort anfallen und besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, können zu BEPS führen.“ Gleichzeitig anerkennt er im Rohstoffbericht, dass Doppelbesteuerungsabkommen, auf deren Grundlage missbräuchliche Verrechnungspreispraktiken geahndet werden könnten, oft nicht den gewünschten Erfolg bringen – und zwar, „weil insbesondere in Entwicklungsländern das für eine Überprüfung der Verrechnungspreise erforderliche Knowhow fehlt.“ Das heisst: Die weitere Ausdehnung des Doppelbesteuerungsnetzes der Schweiz kann nur bedingt Abhilfe schaffen, wenn es um Gewinnverschiebungen aus Entwicklungsländern geht. Entwicklungspolitisch sinnvoller wäre es, die Schweiz würde von vornherein auf jegliche steuerliche Anreize für solche Gewinnverschiebungen – also die missbräuchliche Ausgestaltung von Verrechnungspreisstrukturen – verzichten und sich auf der internationalen Ebene für eine Eindämmung der ruinösen Abwärtsspirale bei den effektiven Unternehmensätzen einsetzen. Gerade dies ist nach der in der gescheiterten Unternehmenssteuerreform III auch in der Steuervorlage 17 nicht vorgesehen. Obwohl die SV17 die internationalen Bemühungen zur Unterbindung gewisser Steuervermeidungspraktiken auch nach dem Nein zur USR III weiterhin berücksichtigt, revidiert sie das starke Bekenntnis von Bundesrat und Parlamentsmehrheit aus der USR III zum verheerenden weltweiten Steuerwettbewerb nicht. Die SV17 steht damit im Widerspruch zu [Ziel 10](#) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Uno und unterläuft die Politikkohärenz in der nachhaltigen Entwicklung (policy coherence for sustainable development, PCSD). Die Realisierung der Agenda 2030 benötigt gemäss Schätzungen der UNO jährlich Investitionen von 5'000-7'000 Milliarden US-Dollar. Diese Mittel sollen zu einem grossen Teil in den Ländern selber mobilisiert werden (SDG 17.1). So sollen Entwicklungsländer in der Lage sein, durch Steuern und andere staatliche Einnahmen selbstbestimmt und selbstfinanziert die für ihre nachhaltige Entwicklung benötigte Infrastruktur und Grundversorgung zu finanzieren. Voraussetzung dafür ist nicht nur technisches Know-how in den Steuerverwaltungen und beim Aufbau der Steuergesetzgebung; ebenso wichtig ist, dass die massiven Abflüsse von Steuersubstrat durch Gewinnverschiebungen ins Ausland und die Ausnützung von Steuerschlupflöchern, illegalen oder legalen, verhindert werden. Mit dem SDG 16.4 setzt die Agenda 2030 auch für die Schweiz das klare Ziel, hier entschieden andere Wege zu beschreiten. Letztlich sollte also auch die Schweizer Steuerpolitik den Aufbau funktionierender Gemeinwesen in den Entwicklungsländern fördern und nicht behindern. Folgerichtig hält der UN-Sachverständige Juan Pablo Bohoslavsky, der gegenwärtig den Auftrag hat, die Schweizer Steuer- und Finanzplatzpolitik auf ihre menschenrechtlichen Folgen und ihren Erfolg bei der Unterbindung unlauterer Finanzflüsse zu prüfen, nach einem Besuch in der Schweiz im vergangenen Oktober die SV17 denn auch für menschenrechtlich bedenklich. Bohoslavsky hält in einem [Zwischenbericht](#) fest, dass die Vorlage neue Anreize für die steuerlich motivierte Verschiebung von Unternehmensgewinnen in die Schweiz schaffen könnte – also dazu beitragen, dass dem Ausland weiterhin die nötigen Einnahmen für die Gewährleistung der Menschenrechte fehlen. Der Bericht fordert die Schweiz deshalb auf, die geplante Reform zunächst auf ihre möglichen menschenrechtlichen und sozialen Folgen zu prüfen. Eine solche Spillover-Analyse der SV17 fehlt bisher vollständig.

3. Alliance Sud fordert möglichst weitgehenden Verzicht auf risikoreiche neue Sondersteuerregime

Die Einführung einer Schweizer Patentbox als eine von mehreren neuen Alternativen für die bisherigen Steuerprivilegien der Statusgesellschaften ist entwicklungspolitisch höchst fragwürdig. Gewinne, die auf Einnahmen aus Patenten und weiteren Rechten zurückgehen, sollen damit privilegiert besteuert werden. Patentboxen schaden allerdings sowohl dem Norden wie dem Süden, weil transnationale Unternehmen ihre Zahlungsströme und Profite damit weiterhin über Steueroasen abwickeln können. Alliance Sud begrüsst, dass der Bundesrat die Ausgestaltung der Patentbox nun in einem Verordnungsentwurf skizziert hat. Er bleibt darin aber weiterhin vage und kann die Bedenken, dass die Schweizerische Patentbox als neues Gewinnverschiebungsvehikel für in der Schweiz niedergelassene Konzerne missbrauch wird, nicht ausräumen. Der Bundesrat hält selbst in seinem erläuternden Bericht zur Vorlage fest, dass der von der OECD vorgegebene sogenannte „modified nexus approach“ einigen Spielraum zulässt, womit die entsprechenden Bedenken von Alliance Sud alles andere als ausgeräumt werden. Die Patentbox-Lösung, die das [Steuerungsorgan des Bundes zur USR III](#) im Jahr 2013 vorschlug, verlangte nicht einmal, dass die begünstigten Aktivitäten effektiv in der Schweiz stattfinden müssten. Das betreffende Unternehmen hätte lediglich nachweisen müssen, dass es über Immaterialgüter verfügt, die auf Forschung, Entwicklung und Innovation hinweisen. Der Vorschlag kam allerdings zustande, bevor sich die OECD unmissverständlich auf den Nexus-Approach in seiner aktuell geltenden Form verständigte. Auch der Nexus-Approach der OECD ist allerdings leicht zu umgehen, da es angesichts völlig internationalisierter Wertschöpfungsketten innerhalb von multinationalen Konzernen sehr schwer zu eruieren ist, wo ein zu versteuernder Gewinn, der mit einem «im Haus» entwickelten Patent erzielt wurde, genau generiert worden ist.

Die Einführung einer Patentbox in der Schweiz ist nicht unbedingt als neuste «Frucht» einer profilierten Steueroase zu verstehen, sondern entspricht einem allgemeinen Trend in den OECD-Staaten. Trotzdem ersetzt die Schweiz mit ihrer Einführung ein auch aus entwicklungspolitischer Sicht schädliches Steuerregime durch das nächste. Anlässlich der Präsentation der BEPS-Ergebnisse vom Oktober 2015 in Paris bedauerte der Direktor des OECD-Steuerzentrums, Pascal Saint-Amans, vor NGO-VertreterInnen, dass es der OECD im Rahmen von BEPS auf Grund des Widerstandes vieler Mitgliedsstaaten nicht gelungen sei, Patentboxen gänzlich als schädliche Steuerregime zu disqualifizieren.

Auch wenn die konkrete Ausgestaltung der geplanten Schweizer Patentboxen Gewinnverschiebungsrisiken wirksam minimieren sollte, bleibt das systemische Problem bestehen, dass es für konzernintern gehandelte Patente und andere Immaterialgüterrechte oft keine vergleichbaren Marktpreise gibt. Der international anerkannte Fremdvergleichsansatz (das «arm's-length principle»), wonach Unternehmen für interne Güter- und Dienstleistungstransaktionen neutrale Marktpreise verrechnen müssen, die jenen entsprechen, die im Handel von vergleichbaren Gütern zwischen voneinander unabhängigen Firmen bezahlt werden, wird damit obsolet. Transnationale Konzerne können den Preis für intern gehandelte Patentrechte weitgehend beliebig ausgestalten – nämlich so, dass ein Grossteil ihrer weltweiten Gewinne über entsprechend überteuerte Zahlungen in ein möglichst steuergünstiges Land fliesst. Patentboxen schaffen dafür genauso einen Anreiz wie allgemein tiefe Gewinnsteuersätze. Entsprechend unklar ist bisher auch, wie die rechtmässige Anwendung der Patentbox durch die Unternehmen genau kontrolliert werden soll. Findige Steuerabteilungen der Konzerne und versierte Steuerberatungsfirmen werden versuchen, diverse Einkünfte in Zusammenhang mit einem Patent zu bringen. Welchen Anteil ein Patent am Ertrag hat, dass ein Unternehmen aus dem Verkauf eines bestimmten Produktes generiert, zu dessen Entwicklung entsprechende Patente beigetragen haben, ist schwer zu eruieren. Dies gilt vor allem, wenn ein Unternehmen

die betreffenden Patentrechte zur Vermarktung in einem Produkt nicht an ein anderes Unternehmen weiterverkauft, sondern in einem eigenen Produkt verwertet (Eigennutzung eines Patentes). Theoretisch könnte der Patentertrag in diesem Fall über Transferpreisstudien berechnet werden, was aber äußerst aufwendig ist. Unter Transferpreisstudien versteht man die Analyse von Verrechnungs- oder Transferpreisen, die beim konzerninternen Handel zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft oder zwischen verschiedenen Tochtergesellschaften ein und desselben Mutterhauses entstehen. Da dieser Handel oft keinem Markt ausgesetzt ist, können Transferpreisstudien Auskunft über die Angemessenheit des Preises nach dem Prinzip des «gerechten Preises zwischen unabhängigen Partnern» (arm's length principle) geben. Konzerne nutzen allerdings ausgerechnet Transferpreiseregime, um Gewinnverschiebungen zu tätigen (vgl. Kasten zu Gewinnverschiebungen). Dementsprechend werden Unternehmen versuchen, einen möglichst hohen Anteil eines Produkteertrages entsprechenden Patenten zuzuschreiben, was ihnen wiederum Gewinnverschiebungen im Rahmen von Patentboxen ermöglicht. Der Aufbau solcher Teams, die sinnvolle Transferpreisstudien bei den kantonalen Steuerbehörden könnten, ist sehr aufwendig und kostspielig. Es ist nicht zu erwarten, dass die allermeisten Kantone gewillt sind, einen derartigen Aufwand zu betreiben. Die Gefahr ist also gross, dass die Anforderungen an eine griffige Überprüfung der Anwendungen der Patentbox durch die Unternehmen die Ressourcen der Schweizerischen Steuerbehörden bei weitem übersteigen. Entsprechend gross ist das Risiko eines Missbrauches der Patentbox von Seiten der Unternehmen.

Ähnliche Risiken für Gewinnverschiebungen gibt es überdies auch im Rahmen der zinsbereinigten Gewinnsteuer und der Kapitalsteuerermässigung. Über konzerninterne Darlehen, bei deren Verzinsung der Fremdvergleichsansatz viel zu hohe Zinssätze zulässt, können auch mit diesen Sondersteuerinstrumenten Gewinne verschoben und Steuern vermieden werden. Die Inputförderung drückt zudem zum Beispiel in Kombination mit einer Patentbox den effektiv gezahlten Gewinnsteuersatz massiv nach unten. Immerhin schlägt hier der Bundesrat eine im Vergleich zur Botschaft zur USR III niedrigere Abzugsobergrenze für kumulierte Abzüge vor („Entlastungsbegrenzung“): Diese beträgt aber bei einer Mindestbesteuerung von 30% immer noch hohe 70%.

Aus diesen Gründen befürwortet Alliance Sud einen möglichst weitgehenden Verzicht auf den Ersatz der alten Sondersteuerregime. Sie sind soweit wie möglich ersatzlos zu streichen. Mit einer regelrechten Firmenflucht aus der Schweiz wäre auch bei einer solchen generellen Abschaffung nicht zu rechnen, denn die Schweiz hat als Unternehmensstandort deutlich mehr zu bieten als „nur“ tiefe Steuern. Das zeigt auch die Tatsache, dass sie im [Global Competitiveness Index von 2017/2018 des World Economic Forum](#) zum neunten Mal in Folge den ersten Rang belegt – obwohl sie beim Effekt des Steuerniveaus auf die Investitionsanreize im zugehörigen Report nur auf dem [sechsten Rang](#) liegt. Wichtige Erfolgsfaktoren sind neben der politischen und wirtschaftlichen Stabilität und den funktionierenden Finanzmärkten in der Schweiz die Qualität der hiesigen Hochschulen, die gute Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem staatlichen Sektor im Forschungsbereich und die gut ausgebaute Infrastruktur. Just der Bildungs- und Infrastrukturbereich sind allerdings nach wie vor stark von qualitativ hochstehenden öffentlichen Diensten geprägt, die von einem forcierten Steuerwettbewerb wie ihn auch die SV17 fördert, mittel- und langfristig bedroht werden.

Die breit abgestützte Standortattraktivität der Schweiz anerkennt auch der Bundesrat. In der Botschaft zur USR III hielt er fest, die Gewinnsteuereinnahmen des Bundes, die von bisher privilegiert besteuerten Statusgesellschaften stammen, würden «selbst im schlechtesten Fall nicht vollständig wegbrechen.»

4. Fazit

Die Steuervorlage 17 tangiert zentrale Punkte der Schweizerischen Entwicklungspolitik. So ist zwar die Abschaffung der bestehenden Steuerprivilegien für Statusgesellschaften zu begrüssen, der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzesentwurf würde aber auch bedeuten:

- dass die geplanten neuen Sondersteuerregime (v.a. Patentbox, Kapitalsteuerermässigung und evtl. je nach Verlauf der Parlamentsdebatte auch wieder die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene) und die angekündigten kantonalen Gewinnsteuersenkungen neue Anreize für Unternehmen schaffen, Gewinne aus Entwicklungsländern in die Schweiz zu verlagern. Das ist entwicklungspolitisch hoch problematisch.
- Ausserdem reisst die vorgesehene Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, mit der kantonale Gewinnsteuersenkungen (und weitere neue Steuervorteile für Unternehmen) bis zu einem gewissen Grad gefördert werden sollen, ein Loch in die Bundeskasse und verschärft den Spardruck auch bei der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit.

Alliance Sud verlangt deshalb im Grundsatz eine ersatzlose Abschaffung der bisherigen Steuerstatus und einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel in der internationalen Steuerpolitik der Schweiz, die nicht mehr auf die Versteuerung von Unternehmensgewinnen in der Schweiz abzielt, die im Ausland erwirtschaftet wurden.

Die Abschaffung der alten Sondersteuerstatus ist nun äusserst dringend. Dies hat die Publikation der sogenannten [„Schwarzen Liste der Steueroasen“ der Europäischen Union](#) vom vergangenen Dienstag gezeigt: Der EU-Rat führt dort die Schweiz als prominentestes Land auf der sogenannten „grauen Liste“: Schafft die Schweiz die bestehenden Sonderstatus nicht bis Ende 2018 ab, drohen von EU-Seite Sanktionen gegen in der Schweiz tätige multinationale Unternehmen. Angesichts dieser düsteren Ausgangslage sind Bundesrat und Parlament äusserst gut beraten, die SV17 nicht wieder im gleichen Stil von ihrem ursprünglichen Zweck zu entfremden, wie das mit der USR III geschehen ist. Der Abschaffung der alten Sondersteuerregime ist gegenüber der Einführung neuer und der Ankurbelung des interkantonalen Steuerwettbewerbes Priorität einzuräumen. Zudem ist die Vorlage mit einer Einnahmenseitigen Gegenfinanzierung auszustatten. Ansonsten läuft auch die SV17 Gefahr, in einer erneuten Referendumsabstimmung Schiffbruch zu erleiden und der Schweizer Unternehmensstandort damit auch, verheerende wirtschaftspolitische Nachteile in Form von EU-Sanktionen in Kauf nehmen zu müssen.

Bern, 6. Dezember 2017

Dominik Gross, Fachverantwortlicher für Internationale Steuer- und Finanzpolitik